

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Klein Hansdorf (einschließlich der Bargtheider Exklave) mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Klein Hansdorf“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen :

Die bebaute Ortslage der Gemeinde Klein Hansdorf mit einigen umliegenden Flächen. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um die bebauten bzw. um die zwischen den bebauten Flächen gelegenen Gebiete, die beiderseits der Gemeindewege liegen, die die genannte Ortslage durchziehen (Gemeindeweg 28 — GIK 28 — und sonstige Wege). Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft :

Vom Schnittpunkt der südöstlichen Gemeindegrenze (gegen die Gemeinde Timmerhorn) mit dem Südwestrand des Gemeindeweges 28 (GIK 28) folgt sie dem genannten Südwestrand etwa 135 m weit nordwestwärts. Sie knickt westwärts ab und überquert einen weiteren Gemeindeweg. Sie wendet sich nordwestwärts und verläuft in dieser Richtung ebenfalls etwa 135 m weit. Sie knickt nordostwärts ab und verläuft in dieser Richtung bis zu einem Abstand von 80 m zum GIK 28. In diesem Abstand verläuft sie parallel zum Gemeindeweg nordwestwärts bis zu einem Abstand von 50 m zu einem weiteren Gemeindeweg. In diesem Abstand verläuft sie parallel zum Gemeindeweg südwestwärts. Sie überquert einen weiteren Gemeindeweg und folgt dessen Südwestrand etwa 110 m weit nordwestwärts. Sie knickt fast rechtwinklig nordostwärts ab, überquert einen Gemeindeweg und folgt kurz dem südöstlichen Ufer des „Bunsbaches“. Nachdem sie etwa 70 m weit in der vorgenannten Richtung verlaufen ist, knickt sie fast rechtwinklig südostwärts ab und verläuft in dieser Richtung bis zu einem Abstand von 50 m zum Gemeindeweg. In diesem Abstand verläuft sie parallel zum Gemeindeweg zunächst nordostwärts, dann südostwärts und schließlich nordnordostwärts. In der letztgenannten Richtung verläuft sie etwa 165 m weit parallel zum Gemeindeweg, anschließend verläuft sie in dieser Richtung weiter und stößt auf das Südufer eines kleinen Teiches. Sie folgt diesem Ufer kurz ostwärts, entspricht dem Südrand eines Zufahrtsweges zu einem Gehöft und stößt auf einen Gemeindeweg. Sie knickt in der Hauptrichtung Osten ab und folgt so den Grundstücksgrenzen und umrandet die durch die Bebauung bestimmten Flächen. Sie überquert den GIK 28 und verläuft etwa 70 m weit südwestwärts. Sie knickt fast rechtwinklig südostwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 40 m weit. Sie knickt fast rechtwinklig südwestwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 245 m weit. Sie umrandet im wesentlichen die durch die Bebauung bestimmten Flächen und stößt auf die südöstliche Gemeindegrenze, der sie nach Südwesten folgt und auf den eingangs genannten Schnittpunkt trifft.

**Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Klein Hansdorf
einschließlich der Bargtheider Exklave
vom 29. Oktober 1970**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet :

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Klein Hansdorf“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 57 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschafts-

Schutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Bargteheide-Land und beim Bürgermeister der Stadt Bargteheide (bezüglich der Bargteheider Exklave) eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten :

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehäusungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umliegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

berührt bleiben

Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft, die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft :

- a) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen für den Amtsbezirk Bargteheide vom 4. Oktober 1938, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 15. Oktober 1938, Ausgabe B, Stück 41, Seite 351 — soweit die Gemeinde Klein Hansdorf und die Bargteheider Exklave betroffen sind — und
- b) die Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteiles in der Gemarkung Klein Hansdorf vom 3. November 1959, Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 14. November 1959, Amtlicher Anzeiger Seite 273/274.

Bad Oldesloe, den 29. Oktober 1970

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 264